Heimatblätter

für Castrop-Rauxel u. Umgebung

Monatsschrift des Vereins Heimatpflege

9 Jahrgang Nr. 6 Juni 1930

Quellen zur Gründungsgeschichte der evangelischen Kirche zu Castrop

Von H. Wiggermann.

Vorbesprechung zur Gründung

Rezeß, so in anno 1674, den 24. Mai, wegen Stiftung der evangelisch-luthertschen Religion zu Castrop zum ersten auf dem Hause Rechen aufgesetzt.

Anno 1674, den 24. Mai, sein untenbenannte beide Herren von Pallandt zur Schadeburg und von Schell zu Goldschmieding neben dreien unterschriebenen Vorstehern und Eingesessenen im Gericht Castrop zusammen gewesen, sich im Namen aller evangelisch-lutherischen Eingesessenen des Gerichts Castrop zu besprechen, davon folgendergestalt abgehandelt.

1. Weilen erweislich, daß die ganze Gemeine und Kinder zu Castrop verzeiten der evangelisch-lutherischen Religion ist zugetan gewesen, itzo aber von den Römisch-Katholischen solche Kirche in Besitz genommen worden, unterdessen noch viele Eingesessene des Gerichts und Gemeine, sowohl Adel als Unadel obgemeldeter Religion zugetan, welche ihr exercitium religionis mit großem Beschwer in benachbarten Orten suchen müssen, dadurch allerlei Schwärigkeit (Schwierigkeit! Die Schriftl.) entstehet, und sonderlich am letzten Ende und Todesstunde einem und anderen wegen Mangelung eines ordentlichen Seelsorgers am Troste mangelt, so ist für höchstnötig erfunden worden, einen eigenen Seelsorger und Prediger zu berufen, welcher sein Amt in gemeldeter Gemeinde in derselben zur Erbauung und Trost verrichten möge.

2. Damit aber solches ordentlicher Weise geschehen, ist für nötig erfunden worden, ihre Kurfürstliche Durchlaucht von Brandenburg gnädigsten Landesherren um gnädigste Erlaubnis dessen in Untertänigkeit zu ersuchen.

3. Nach Erhaltung denselben auf eine qualifizierte Person bedacht zu sein, welche in Lehre und Leben untadelig, im ledigen Stande befindlich, der nicht allein bequem im Predigtamt, sondern auch tüchtig, die Jugend zu unterrichten, daneben eine Kollekte nach Anforderung für die Gemeinde zu sammeln sich schicken würde.

4. Weilen aber die Kirche in Händen der Römisch-Katholischen, so ist gut befunden, einen anderen Platz in der Freiheit Castrop (bis dahin dem lieben Gott gefallen möchte, daß die Kirche den Evangelisch-Lutherischen wieder eingeräumt werde) zu kaufen, darauf eine Hauskirche zu bauen und zum Gottesdienst zu gebrauchen.

5. Weilen aber aus Mangel der Mittel solches alsofort ins Werk nicht kann gerichtet werden, als hat sich der wohlgeborene Herr von Schell, Gott zu ehren und zur Erbauung der Gemeinde dahin erkläret, sein neuerbautes Haus bei Castrop, die Kemnade genannt, der Gemeinde und ihrem künftigen Pastore zu verleihen und vergünstiget, den Gottesdienst darin zu verrichten, bis zur gelegenen Zeit ein anderes erkaufet und zubereitet werde.

leistet, welche Gott deswegen reichlich segnen wolle. In Betrachtung des nun in solchem Kirchenbau Gottes wunderbare Gnade, Hülfe und Segen merklich verspüret, so setze ich billig zum Andenken hierhin die Worte des Königs David, so er führet 1. Chronica 30; Vers 20, 22 etc. (Das Wort steht aber 1. Chronika 29, Vers 10 u. folgende! Die Schriftl.). Gelobet sei der Gott Israel, Dir gebührt die Majestät und Gewalt, Herrlichkeit, Sieg und Dank; denn von Dir ist alles kommen. Amen.

Die Kirche erhält einen Turm

Anno 1702, d. 26. Oktober, ist der Kirch- und Turmbau von Meister Peter von Heiden, aus dem Gericht Schwelm bürtig und in Wichlinghausen bei Barmen wohnhaftig, so mit 5 Knechten vom 14. Juni bis auf den 26. Oktober daran gearbeitet, ohne Verletzung eines Menschen und ohne Unglück vollendet und verfertigt, dafür Gott ewiglich Lob und Dank gebührt. Das Holz zum Kirchen- und Turmbau ist hin und wieder im Lande gesammelt und von den Herren benachbarten Adeligen und Bauerschaften verehrt, teils aus den Kollektengeldern anerkauft worden, auch unsere Gemeindeleute, insonderheit Johann Hubbert aus Bövinghausen, Jürgen Schulte zu Alstede, Johann Bemer zu Voßnacken und Wilhelm Borchmann zu Westhofen etc. sowohl an Geld und Holz, reichlich, freiwillig beigesteuert, wie auch zu dem Ende um Erhaltung einer christlichen Beisteuer zum nötigen Kirchbau zwei Kirchenfeste mit permission der Obrigkeit, als den 8. September und den 27. Sept. 1702 gehalten worden.

Einweihung der neuen Kirche

Anno 1702, den 29. Juni, in festo petri et pauli, ist die erste Inaugurationspredigt von Herrn M. Johann Bernhard Mentz, Pastorem zu Lütgendortmund und Inspektorem der evangelisch-lutherischen Kirchen in der Grafschaft Mark in volkreicher Versammlung gehalten, der Text genommen aus 1. Könige, Kap. 8 et cap. 9. (Handeln von der Einweihung des Tempels in Jerusalem! Die Schriftl.). Darauf der Segen der Gemeinde gewünscht, daß Gott der Allmächtige die Kirche vor geist- und leiblicher Verwüstung bewahren wolle. Amen. Auch ist bei solcher solennen Handlung das Tedeum laudamus musikaliter intoniret. (Demnach ist von der Gemeinde das Tedeum in der deutschen Bearbeitung von Luther gesungen worden. Eine tüchtige Leistung! Siehe Nr. 2 im evgl. Gesangbuch für Rheinland und Westfalen! Das Lied enthält schwierige Wechselgesänge zwischen zwei Chören; bei besonders wichtigen Stellen vereinigen sich die Chöre zu einem Gesamtchor. Die Schriftleitung).

Der erste Pastor, Arnold Maeß, der neuen Gemeinde hält seine erste Predigt in der neuen Kirche

Anno 1702, den 9. Juli Dominica quarto post trinitatis von mir, Arnold Maeß, pastore, der bereits 28 Jahre allhier zu Castrop evangelisch-lutherischer Prediger gewesen und den Gottesdienst in der Kemnade bisher verrichtet und darin die Gemeine als erstberufener Prediger versammelt, in der neu erbauten Kirche in Castrop die erste Predigt gehalten, da ich dann der Gemeinde geist- und leiblichen und himmlischen Segen anerwünscht und sonderlich im Anfang der Predigt der Gemeinde erkläret in Worten aus dem ersten Buch Samuelis, cap. 7, 12. Bis hierher hat uns der Herr geholfen usw. Dem sei Ehre in der Gemeinde, die in Christo Jesu ist, zu aller Zeit, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. Ad Ephesos cap. 3, 22. Gedenke mir, mein Gott, zum Besten alles, das ich diesem Volk getan habe. Nehemia cap. 5, Vers 19.

Die neue Kirche erhält das Kreuz und den Hahn, eine Orgel, einen Friedhof und eine Glocke

Anno 1711, den 19. Mai, ist der Hahn und das Kreuz, so Wilhelm Borgmann zu Westhofen in honorem dei verehret, auf den Kirchturm gesetzt und also auswendig der Kirchenbau vollendet. Gloria in excelsis deo! Amen.

Anno 1715 im Monat Martio die Orgel von der katholischen Gemeinde zu Steele gekauft und Meister Johansen musicus und Organist zu Essen in unsere

Kirche versetzt und wieder zusammengebracht, demselben für seine Mühe zum Lohn gegeben 25 Reichstaler. Zur Erkaufung der Orgel sonderlich unsere Gemeindeleute, als benenntlich Johann Hubbert zu Bövinghausen, Schulte zu Alstede, Borchmann zu Westhofen und andere reich- und mildiglich beigesteuert, dann die Spezifikation einer jeden Quote zum Andenken bei unseren Kirchenbriefschaften und Rechnungen nachzusehen.

Anno 1715 im Monat April ist Thomas Mütler von Unna gebürtig zum Organisten und Schuldiener angenommen.

Votum, so an die Orgel angeschrieben und gesetzet werden soll:

Spiritus alme pio renovas qui pectore motu
Fac resonent laudes, organa nostro tuas
Gott, heiliger Geist, den Du aus Treu
des Menschen Herz recht schaffest neu,
Schaff' auch in uns durch Deine Gunst
zu deinem Lob die Orgel Kunst.

Anno 1743, den 30. Juni, ist der Grund des Kirchhofes von Matth. Kalthoff, welcher denselben zuerst von seinem Vetter Gisbert Kalthoff an sich gebracht hatte, für 215 Reichstaler gekauft worden, daß nun also auf demselben auch die Leichen mit den gewöhnlichen Zeremonien beerdigt werden.

Anno 1766, den 16. September, hat nach vieler Mühe und Lasten des Pastors endlich von dem Freiherrn von Berchem das evangelisch-lutherische Konsistorium seine Hausglocke nach Abkürzung einiger verlorenen Schulden gekauft, welche 1614 gegossen und hernach von Johann Henrich Fridag aufgehangen.

Die reformierte Kirche

Ueber den Beginn der Reformation in Castrop schreibt der Chronist Teschenmacher, daß „durch den Prediger Heinrich Herdringhaus oder Heringhaus (andere setzen den Vornamen Johannes) die Lehre Luthers im Jahre 1594 in Castrop angefangen habe, und wie der 1597 nach Wetter ging, sie durch dessen Nachfolger (der Name ist nur durch N. bezeichnet) fortgesetzt worden ist bis 1622". — Ueber diese Vorgänge sind wir nur durch spätere Zeugenvernehmungen unterrichtet, die von der Mitte des 17. Jahrhunderts an in verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten abgehalten wurden (15. und 21. April, am 2. und 16. Juni 1643 in der Pfarrkirche zu Castrop, am 2. Mai in Hörde, am 28. November 1664, am 24. Mai 1666 wahrscheinlich in Castrop). Der Hauptzeuge in diesen Verhandlungen ist der Pastor Arnold Tacke. Er bekundet, er sei 1611 bis 1623 reformierter Vizekurat zu Castrop gewesen. Er ist übrigens im Jahre 1623 durch die pfalz-neuburgische Regierung als katholischer Pastor in Uemmingen eingesetzt worden; seine Haltung scheint aber auch hier noch nicht eindeutig gewesen zu sein; denn er konnte, wie es heißt, etlichen Katholiken die Messe lesen und war darauf den Lutheranern „nit tegen stahend" (Nicht entgegenstehend). Nach Tackes Aussage muß die neue Lehre in der reformierten Form in unserer Heimat begonnen haben. Das ist jedenfalls unter dem Einfluß des Besitzers von Bladenhorst, des Freiherrn von Viermundt, geschehen. Philipp von Viermundt, der im Jahre 1584 starb, führte die lutherische Predigt ein; aber schon bald wandte man sich in Bladenhorst dem Calvinismus (der reformierten Richtung) zu, wie es scheint, durch die Witwe Philipps. Im Jahre 1599 muß sie sich, jedenfalls unter dem Druck der spanischen Besetzung, verantworten, „weil sie die Kapelle zu Bl. einem frommen katholischen Priester entzogen und einem „Calvinischen Ausrufer" gegeben habe". Es steht fest, daß schon vor 1618 Reformierte aus Bochum, Wattenscheid, Steele und anderen Orten in Wattenscheid zusammenkamen, denen der reformierte Prediger Poet aus Bladenhorst Gottes Wort verkündigte und die sacra verrichtete. Der oben erwähnte Tacke bekundet ferner, vor ihm hätten schon Johann Reidt, vor diesem Wittgenstein, davor Thies Schehl und Philipp von Roxel das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt und deutsche Lieder singen lassen. (Philipp von Roxel 1576, Dietmar Wittgenstein 1605, Thies Schehl und Johann Reidt?) Der neuburgische Richter Tunemann, sagt Tacke aus, habe ihn mit Weib und Kind aus Pastorat und Stellung geworfen, sein Nachfolger Borchardt habe die deutschen Psalmen unter-

Hof zu Castrop schon seit undenklichen Zeiten ein freier Reichshof ist; aber Callenberg hat seine Befugnisse überschritten.

Die oben genannte „Möhne" war durch Verheiratung aus dem Hobsverband des Hofes Castrop ausgeschieden; mithin hatte der Hobsrichter zu Castrop auch kein Recht mehr, über den Nachlaß der Gestorbenen zu befinden; auch hatte Callenberg kein Recht zur Verhängung einer körperlichen Bestrafung; denn dieses stand dem „hohen Gericht" zu, das die Herren von Strünkede für Castrop in Besitz hatten. Die Clevesche Kammer sagt in ihrem Begleitbericht, „daß in casu praesenti nicht so sehr die questio des Supplikanten Angaben nach ventiliert werden, ob benanter Reichshof Castrop denen Hobsrechten nach in personalibus et realibus cognoszieren könne, auch nicht, ob derselbe über 100 und mehr Jahre solche Jurisdiction exercirt habe, sondern es ist hier lediglich die Frage gewesen, ob ein Hobsrichter oder dessen ordinarius loci über die Nachlassenschaft und in specie die Mobilien einer Frauen, deren Eltern zwar hobsrührig gewesen, so aber bei ihrer Verheirathung von der Hobsobrigkeit sich freigekauft, und ohne Leibeserben zu sterben kommbt, die Jurisdiction exerciren soll. Wenn nun hieraus folget, daß ein Hobsrichter über eine vom Hofe freigekaufte, die anderwärts sich geheyratet, sich nicht die geringste cognition anmaßen kann, da ausgemachten Rechtens, daß einem Hobsrichter in personalibus gar keine cognition, sondern bloß allein über die unter dem Hoff gehörige Gründe und deren conservation competiret, daher ein solcher Richter aus den Hobsgeschworenen erwählet wird, so ergibt es sich von selbst, wie Supplikant einzig und allein, als auf Ansuchen eines Soldaten Borchhard einen unter dem Castropschen Gericht und nimmer unter dem Hoff zu Castrop gehörigen Bauer, nahmens Clostermann über die Erbschaft einer bei ihm verstorbenen Möhne, die sich vorher freigekauft, vor dem Hobsgericht abzuladen und selbigen, da nicht compariret, gantz erbärmlich mit Schlägen zuzurichten, auch dazu mit 10 Stück Rindvieh pfänden zu lassen, sich unterstanden, an dem in seiner Supplic angeführten Tumult Schuld und Anlaß gegeben hat".

Der König entscheidet unter dem 25. Dezember 1729, daß der Richter Callenberg ernstlich bestraft werden soll.

Vermischte Beiträge.

Zehrungskosten in altdeutschen Gasthäusern ums Jahr 1600.

In der alten, norddeutschen Taxordnung, stammend aus dem Jahre 1608, sind uns über die Einnahmen der Wirte und Gastgeber interessante Angaben überliefert worden. Es waren die Wirte, die vor drei Jahrhunderten lebten, gehalten, ein Schild auszuhängen. „Wer kein Schild aushängen will", heißt es, „dem soll eigene Wirtschaft zu treiben, nicht verstattet werden, worauf dy Obrigkeit und Gerichts-Herren jedes Orts zu sehen haben".

Ein Reisender bezahlte um 1600 in „norddeutschen Wirtshäusern" „for eine Maalzeit von vyr guten beständigen Gerichten oder Essen (neben Butter und Käse) so lange die Maalzeit wäret, für jede Person 5 Mariengroschen". (1 Mariengroschen gleich ungefähr 8 Pfennige.) Daneben war die Einrichtung getroffen, daß eingebrauenes (selbstgebrautes) Bier während des Mittagessens unberechnet geliefert wurde. Für „6 gute vollständige Essen" bezahlten die Gäste 7 und für Essen 9 Mariengroschen. Eingeführte Biere oder Weine mußten besonders bezahlt werden.

Die Dienerschaft erhielt ein Drittel weniger an Speisen als ihre Herrschaft und bezahlte auch dementsprechend ein Drittel weniger.

Für die Pferde der Reisenden wurde für Rauhfutter und Stallgeld bei Lieferung von etwa 8 Pfund Heu und einem Bund Stroh 3 Mariengroschen für den Kopf in Anrechnung gebracht.

Die Wirte waren verpflichtet, „die Rechnungen den abreisenden Gästen spezifiziert vorzulegen — nicht per Summa Summarum — entweder mit der Kreiden auf den Tisch oder in einem Zerungs-Zettel". Ein „gemütliches" Zimmer (sonderbare Stube genannt) kostete einschl. Heizung u. Talglicht 3—4 Mariengroschen. Von „edler wirklichen Einquartierung" waren „dy Wirte und Gastgeber entfreiet (befreit), um den reisenden Mann desto besser accomodieren zu können". R. Thiel.

6. Damit aber die Gemeinde unterdessen versammelt werde, vergönnet ehrengemeldeter Herr von Schell den Saal auf seinem adeligen Hause Goldschmieding, daß alle Vierteljahr das Heilige Abendmahl darauf ausgeteilet und eine Predigt verrichtet werde, dazu der Herr Pastor zu Lütgendortmund als nächster Nachbar solches ohne seinen Nachteil zu verrichten ist, erbeten worden, solange bis obgemeldetes Haus, die Kemnade, ist verfertigt.

7. Weilen aber hierzu Mittel nötig sein, so erklären sich wohl adelige als unadelige Interessenten, diese Gemeinde nach Vermögen jeder freiwillig beizuschaffen, insonderheit verspricht der wohlgeborene Herr von Pallandt sonderliche Beförderung zu tun, daß in Holland eine ansehnliche Kollekte möge dieserhalb beigebracht werden, und was sonsten hier im Lande zu erbitten, erklären sie allezeit möglichst zu befördern.

8. Obgemeldetes alles soll zuvörderst mit dem wohlgeborenen Herrn von Syberg, Drosten zu Bochum, besprochen und dessen Rat und Gutbefinden eingeholet werden, ob und auf was Weise in solchen Sachen zu verfahren und insonderheit wegen Ansuchung Kurfürstlicher gnädigster Erlaubnis zu Cleve oder Berlin oder an beiden Orten solche zu bitten und was sonst für mehr imstande dabei zu beobachten, dieserhalb sich dann sowohl ehrengemeldete beide Herren adelige Interessenten, als auch einige von den gemeinen Leuten zu ehrengemeldeten Herrn Drosten von Bochum zu verfügen und zwar nächsten Tages, erkläret, damit nach eingeholtem guten Rat obgemeldetes christliches Unternehmen in Pflanzung der Gemeinde ohne Zeitverhinderung vorgenommen werden möge.

Das alles wie obgemeldet dieser Gestalt reiflich abgehandelt, haben untenbenannte Herren Adelige als auch Gemeinsleute dieses eigenhändig unterschrieben. So geschehen auf dem Hause Rechen wie obgemeldet.

H. B. von Pallandt, Erbmarschall; Jürgen Christopher von Schell; Philipp Bethake; Johann Hubbert; Johann Bemer; Arnd Padberg; Everd Tacke; Johann Husemann; Johannes Tjäker; Melchert Aßbecken; Johann vom Hofe genannt Hesse; Johann Tresken; im Namen des Schulten zu Alstede schreibe ich Philipp Bethake; Hannes Kemper; Conrad Johann von Schell.

N. B. Das Original ist bei den Kirchenbriefen zu finden.

Die Genehmigung des Großen Kurfürsten

N. B. Die Konzeission ist anno 74 von Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht an die Regierung zu Cleve verschlossen geschickt, von derselben an den Herrn von Romberg, Justiz-Präsidenten in anno 75, im Februar remittiert, von demselben ist dieselbe auf des Freiherrn von Pallandt Anhalten und Beforderung (Anforderung! Die Schriftl.) auf dem Hause Cliff in präsente des Herrn von Syberg, damaligen Drosten zu Bochum extradiret worden.

Die Genehmigungsurkunde

„Nachdem Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg etc. unserm gnädigsten Herrn die Evangelisch-Lutherische Eingesessene des Gerichts und Freyheit Castrop untertänigst zu erkennen gegeben, Wasgestalt Sie Ihres Orts zwar in ziemlicher Anzahl sich befinden, anitzo aber nach dem letzteren Religions-Receß kein Gotes Hauß oder Kirche weder alda noch in der Nähe hätten, also daß bei bösem Wetter und schlimmen Wegen der Gottesdienst zu mancher Menschen großer Herzens Bekümmernis öfters versäumt werden müße, und dannenhero gehorsamst gebehten, Sr. Churfürstl. Durchl. wolten gnädigst geruhen, Ihnen die Freyheit zu verleihen, daß Sie, biß dahin Sie etwa durch gottes Gnade Ihre normale alda gehabte Kirche anlegen und erbauen und daneben einen Pfarrer halten, auch den Gottesdienst mit Predigen, Taufen und reichung des Heiligen Abendmahls öffentlich verrichten möchten; als haben Sr. Churfürstl. Durchl. diesem Ihren unterthänigsten suchen in gnaden deferiret; Concediren und verleihen auch hiermit und in kraft dieses vorbesagten Evangelischen Lutherischen Eingesessenen des Gerichts und Freyheit Castrop eine Kirche zu erbauen, und Pfarrer zu halten, auch den Gottesdienst daselbst mit Predigen, administrirung der Sakramenten und sonst frey und öfentlich und ungehindert zu celebriren. Deßen in urkund haben Sr. Chur-

fürstl. Durchl. dieses eigenhändig unterschrieben und dero Gnaden Sigel davor drücken lassen. Gegeben in dero Feltlager bei Quatzenheimb (bei Straßburg) den 15. Oktober 1674.

Friedrich Wilhelm".

Das Begleitschreiben zu obiger Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Markgraf zu Brandenburg des heil. Röm. Reichs Ertz Kämmerer und Churfürst in Preußen zu Magdeburg, Julich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, Hertzog pp. Unsern gnedigen gruß zuvor, Wolgebohrene Veste, Hochgelahrte Räthe und Liebe getreue. Es hat bei Unß die Evangelische Lutherische Gemeine zu Castrop in der Grafschaft Mark um gnedigste Concession eine Kirche alda zu erbauen und desfalls eine Collecte in- und außerhalb Unserer Landen zu samlen, unterthänigst angehalten. Wie wir nun bey diesem gehorsamen Suchen kein Bedenken gehabt, also haben Wir beygehende Concession und Verordnung deßfalß außfertigen laßen, welche Ihr Ihnen, dafern Ihr deßfalß nichts erhebliches zu erinnern, erradiren Könnet. Seindt Euch schließlich mit extraderen gnaden gewogen. Geben in unserm Feltlager bei Quatzenheimb den 15. Oktobr. Anno 1674.

Friedrich Wilhelm".

Der erste Pastor wird eingeführt

Von Herrn von Borna Davidis, Pastor zu Unna und Inspektor der evangelisch-lutherischen Kirchen der Mark 1675, d. 28. April auf Misericordias Domini die erste Installations-Predigt gehalten und die Kemnade zum Kirchengotteshaus bis dahin gewidmet worden. Zugegen waren Heinrich Bertram von Pallandt, Herr zur Schadeburg, Oedenthal und der freien Herrlichkeit Hamm etc., Georg Christopher von Schell, Herr zu Rechen und Goldschmieding mit seinem Sohn Johann Konrad neben M. Jos. Bernhardt Mentz, Pastor zu Lütgendortmund und Johann Caspar Brügmann, Pastor zu Herne samt vielen benachbarten Religionsverwandten.

Darauf von Pastor Maeß den 1. Mai 1675 die erste Predigt getan. Text Jeremias 31, 10.

Einsammeln einer Kollekte

Anno 1680, den 20. September ist Arndt Padberg mit einer Kollekte ausgefertigt worden und bis 1683 ausgeblieben; er hat besonders Dänemark besucht. Am 20. August 1683 ist er wieder in Castrop angekommen. Er hat nach Abzug der Unkosten 700 Taler abgeliefert.

Der Kirchenbau

Anno 1698, den 9. September, ist durch Gottes Gnade der erste Stein zu der Kirche auf Kalthoff solenniter in Präsens und Gegenwart der hochwohlgeborenen Frau Wittiben von Schell, Elisabeth Gertrud von Padberg genannt, und dem hochwohlgeborenen Herrn Freiherrn Christopher von Neuhof, Herrn zur Rauschenburg und Berendorf und seiner Eheliebsten, auch zweier fremder Prediger, als benenntlich Herrn Johann Konrad Ostermann, evangelisch-lutherischer Pastor zu Bochum und des Ministerii Bochumensis Subdelegato, Herrn Johann Schulte, Pastor zu Langendreer, samt anderen Gliedern aus unserer Gemeinde, Evert Tacken, Bürgermeister zu Castrop, Borchmann zu Westhofen etc., nachdem zuvor von mir, Arnold Maeß, Pastore loci, das Gebet um glücklichen Anfang, Fortgang und Ausgang des Kirchenbaues verrichtet, von dem wohlgeborenen Herrn Jobst Goßwin von Scheel, in Gottes Namen gelegt worden, und ist darauf von Meister Christopher Sprinckmann mit Hülfe seiner bei sich habenden Knechte das Grundwerk vom 9. bis 20. September verfertigt. Gott gebe ferner dazu seinen Segen!

Anno 1700, d. 28. September, ist das Mauerwerk (Gott sei Macht, Lob und Dank!) verfertigt, wozu unsere Glaubensgenossen und benachbarte im Gericht Mengede, aus dem Kirchspiel Lütgendortmund, Harpen und Kirchspiel Herne mit Steinfuhren und sonst treulich auf bittliche Gesinnung, Assistenz und Beistand ge-

sagt. Auch der damalige evangelische Schulmeister Rötger Sander sei damals vertrieben worden. In einem späteren Verhör wird festgestellt, daß Johann Hann (Haen, auch wohl Hahn geschrieben) Tacke seines Amtes entsetzt habe. Dieser habe die katholische Messe gelesen, Prozessionen gehalten und Deutsch und Latein untereinander gesungen. Bei Ankunft des Pastors Borchardt (Mariä Himmelfahrt 1623) sei die Kommunion unter e i n e r Gestalt gespendet worden.

Aus alledem geht hervor, daß eine Zeitlang in Castrop der „gemischte" Gottesdienst stattgefunden hat, der eigentlich, wenigstens nach unseren heutigen Anschauungen, weder katholisch, noch evangelisch war. Tackes unklare Stellung geht auch daraus hervor, daß er seiner Aussage nach hinzufügt, in Castrop sei stets katholischer Gottesdienst gewesen, doch so, daß das Nachtmahl unter beiden Gestalten gespendet und deutsche Lieder gesungen seien. Diese Form des Gottesdienstes war übrigens von dem damaligen Landesherrn, dem in diesen Dingen schwankenden Herzog Wilhelm von Cleve gewünscht worden.

Nach der Amtsentsetzung Tackes scheinen sich die Reformierten in Castrop mit Bladenhorst zu der reformierten Gemeinde Castrop-Bladenhorst vereinigt zu haben. Ihr erster Prediger hieß Henrich Denninghoff oder Tehninghoven. Er starb 1666, vierzehn Tage vor Ostern. Unter dem 2. Prediger, Melchior Frowein, der 1716 starb, wurde 1694 Castrop von Bladenhorst getrennt. Hiermit beginnt also die selbständige Castroper reformierte Gemeinde. Melchior Frowein blieb in Bl. Das Kollektenpatent der Kurfürstlichen Regierung in Cleve vom 17. Mai 1687 lautet auszüglich so:

„Namens Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, unseres gnädigsten Herrn, wird hiermit gewilligt, daß zur Erbauung einer evangelisch-reformierten Kirche und Schule in der Freiheit Castrop in höchstgedachten Churfürstlichen Durchlaucht Clevisch und Märkischen, auch in anderen benachbarten Landen eine freiwillige Kollekte getan und eingesamblet werden möge, Inmaßen dazu Melchior Frowein, Prediger, Caspar Deutecam und Johann Bethake hiermit autorisiert und zugleich alle und jede gutherzige Christen, welche dieserhalb angesprochen und belanget werden, hiermit gebührend erinnert, daß sie eine freiwillige Beisteuer zu diesem guten und Christlichen Werk in dieses Buch einschreiben sollen.

Signatum Cleve im Regierungsrath am 17. Mai 1678.

Ex Speciali mandato. Hermann Hüls.

Auszug aus dem Gabenverzeichnis:

Die Churfürstliche Regierung den 17. Mai 1678	50 Thl.
Von den Bochumischen Amtsadeligen am 20. Juny 1684	80 „
Das Amt Unna am 24. Juny 1684	40 „
Das Amt Camen am 24. Juny 1684	15 „
Das Amt Hamm, den 25. Juny 1684	30 „
Märkische Landstände am 21. Mai 1678	150 „
Rentkammer zu Detmold am 7. Juli 1681	6 „
Ihre fürstl. Durchlaucht Frau Aebtissin zu Herford	10 „
Hochgräfl. Gnaden zu Bracke am 19. Juni 1681	4 „
Conrad Philipp von Romberg am 24. Mai 1678 zu Cleve	30 „
Herr von Quad zu Ickern am 20. Juli 1682	25 „
Drost von der Borg zu Langendreer	5 „
von der Recke zu Uentrop in Cleve am 24. Mai 1678	10 „
Die 1677 ganz eingeäscherte Stadt Iserlohn am 10. Okt. 1688	2 „
Stadt Soest	3 „
Freiheit Altena	2 „
Bordelius zu Castrop am 18. August 1684	40 „
Der Churfürstlich adjungirte Rentmeister Caspar Deutecam zu Castrop am 18. August 1684	20 „
Der Churfürstliche Gerichtsschreiber Bethake	20 „

Der Bürgermeister zu Castrop Jan Dinklage einen Garten auf Dinklagen Kampe (später Papenhecke genannt), welcher damals ¾ Rchst. an Pacht that, den 26. August 1678.

Die reformierte Kirche ist 1694 durch den ersten Prediger Ehinger in Gebrauch genommen. Im Kirchenbuch der reformierten Gemeinde Castrop steht darüber: „1694, den (Tag und Monat fehlt) bin ich Heinrich Werner Ehinger zum Predigtamt und Schulmeister zugleich berufen hierselbst und den (Datum fehlt) May die 1te Predigt im Hause auf der Kammer getan, den 2ten September die 1te Predigt in der Kirche getan".

Hofesrichter Callenberg beschwert sich über den Freiherrn von Strünkede, weil dieser angeblich in seine Rechte eingegriffen hat

Von H. Wiggermann.

Ein Soldat, namens Borchhard, klagt den Bauern Clostermann an wegen Benachteiligung in Erbschaftsangelegenheiten. Bei Clostermann ist nämlich eine „alte Möhne" gestorben, die verheiratet gewesen, aber kinderlos war. Sie scheint alles ihrem Neffen vererbt zu haben, und nun glaubt auch Borchhardt, Ansprüche zu haben. Diese bringt er vor das Hobsgericht Castrop; der Hobsrichter Callenberg lädt Clostermann vor, — aber der Geladene erscheint nicht. Darob große Erregung bei dem Hobsgericht; Callenberg läßt Cl. durchprügeln und ihm 10 Stück Rindvieh pfänden. Aber „Wer anderen eine Grube gräbt, fällt selbst hinein". Der Frone des Hobsgerichts, der die Schläge ausgeteilt hat, wird von dem Richter des „hohen Gerichts", Herrn Doktor Carolus Bordelius, verhaftet, ebenfalls mit Stockschlägen traktiert und nach Strünkede in den Turm gebracht. In Castrop, wo man der fremden Jurisdiktion ohnehin nicht hold ist, bricht ein Tumult aus. Man will den Gefangenen wieder befreien; aber die militärische Macht ist stärker als die Fäuste der Bauern sind, und der arme Gefangene muß seinen Leidensweg antreten. Der Hobsrichter Callenberg selbst wird mit 109 Reichstalern und 6½ Stübern bestraft.

Schon ein halbes Jahr sitzt der Hobsfrone im Turm zu Strünkede; alle Bemühungen, ihn frei zu bekommen, sind vergeblich gewesen. Jetzt wendet sich Callenberg an den König selbst. Er stützt sich darauf, daß der Hof zu Castrop schon seit soviel hundert Jahren ein Kaiserlich freier Reichshof sei, dem sowohl über die persönlichen, als auch die sachlichen Verhältnisse der unter ihm stehenden Hobspflichtigen die Rechtsentscheidung zustehe. Das Schriftstück beginnt mit der damals üblichen umständlichen Form: „Gleichwie Ew. Königliche Majestät von allen Jurisdiktionen jederzeit eximirter und in seinen praerogativen s t e t s h i n n a c h d r ü c k l i c h s t g e s c h ü t z t e r K a i s e r l i c h e r f r e y e r R e i c h s - H o f s - S t u h l z u C a s t r o p (Von mir gesperrt. Wiggermann) sein eigen mit einem Richter und zwölf Schöffen besetztes Gericht gehabt, auch selbiges über vorkommende Hobssachen, sowohl in personilibus, als realibus immerhin cognosciret und unwidersprechlich von soviel hundert Jahren dessen privative Jurisdiktion exercirt worden" ..... Richter Callenberg betont, daß die Herren von Strünkede eine alte Feindschaft gegen das Castroper Hobsgericht haben und das Vorgehen des Strünkeder Richters Bordelius „ein im Römischen Reich wohl unerhörtes procedere sei".

Die Beschwerde geht zunächst an die Clevesche Kammer; diese gibt das Schriftstück mit einem Begleitschreiben an den König Friedrich Wilhelm I. weiter. Aus letzterem geht schon zur Genüge hervor, daß die Angelegenheit für den Hobsrichter Callenberg faul ausgehen wird. Die Clevesche Regierung bezweifelt nicht, daß der

